

Stadt Schwäbisch Hall

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Der Gemeinderat hat am 19. Mai 2010 aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung Baden- Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gbl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes und des Jakobimarktes (Krämermarkt) erhebt die Stadt Schwäbisch Hall Gebühren nach dieser Gebührensatzung und dem einen Bestandteil dieser Gebührensatzung bildenden Gebührenverzeichnis (Anlage).
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt, sobald die Benutzung der Einrichtung gestattet wird.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner/Schuldnerin der Gebühren ist, wer die Anlagen und Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Überlässt der Benutzer/ die Benutzerin die Einrichtungen einem/ einer Dritten, so haften beide als Gesamtschuldner/ Gesamtschuldnerin.
- (2) Macht der Benutzer/ die Benutzerin von seinem/ ihren Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dieses keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Von den Benutzern/ Benutzerinnen ständiger Plätze ist der Jahresbetrag halbjährlich jeweils zum 15. Januar und 15. Juli zu bezahlen.
- (3) Bei Zahlungsverzug können die für öffentlich-rechtliche Gebühren zulässigen Zuschläge erhoben werden.

- (4) Wird der Markt vorübergehend auf einen anderen Platz verlegt oder muss dieser in besonderen Fällen ganz ausfallen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren vom 01. April 2002 außer Kraft.

Schwäbisch Hall, 20. Mai 2010

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Haller Tagblatt vom 18. August 2010.

Gebührenverzeichnis
zur
Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
der Stadt Schwäbisch Hall

A. Wochenmarkt

(1) Standplatzgebühren

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. bis 25 Tage im Jahr | je angefangener Meter 3,00 € |
| 2. zwischen 26 bis 52 Tage im Jahr | je angefangener Meter 2,25 € |
| 3. 2 x wöchentlich zwischen
53 – 104 Tage im Jahr | je angefangener Meter 1,75 € |
| 4. ganzjährig nur mittwochs | je angefangener Meter 1,75 € |
| 5. ganzjährig nur samstags | je angefangener Meter 2,00 € |

Die Standtiefe beträgt maximal 4 Meter. Bei Überschreitung der Standtiefe wird je angefangener Meter ein Aufschlag von 30 % gerechnet.

(2) Stromkosten

- | | |
|----------------------------|----------------|
| 1. Waage, normales Licht | pro Tag 1,50 € |
| 2. Kühlwagen, Scheinwerfer | pro Tag 3,50 € |
| 3. elektrische Heizung | pro Tag 3,50 € |

B. Jakobimarkt (Krämermarkt)

(1) Standplatzgebühren über die Dauer des Krämermarktes

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Verkaufswagen, Verkaufsstand | je angefangener Meter 18,00 € |
| 2. Verzehrstände
(inkl. Süßwaren und Eis) | je angefangener Meter 36,00 € |

(2) Stromkosten

- | | |
|---|------------------|
| 1. normales Licht, Kasse | pauschal 20,00 € |
| 2. Scheinwerfer | pauschal 30,00 € |
| 3. Kühlwagen, Kochvorführungen, Grill, Herd | pauschal 60,00 € |

Umsatzsteuer

Den Gebühren wird eine eventuell anfallende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils gültigen Satz zugeschlagen.